B-Plan 5c/1
Jan. 2006

BEBAUUNGSPLAN NR. 5C/1 "SÜDLICH DER RÖMERSTRASSE"
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

KREISSTADT DIETZENBACH

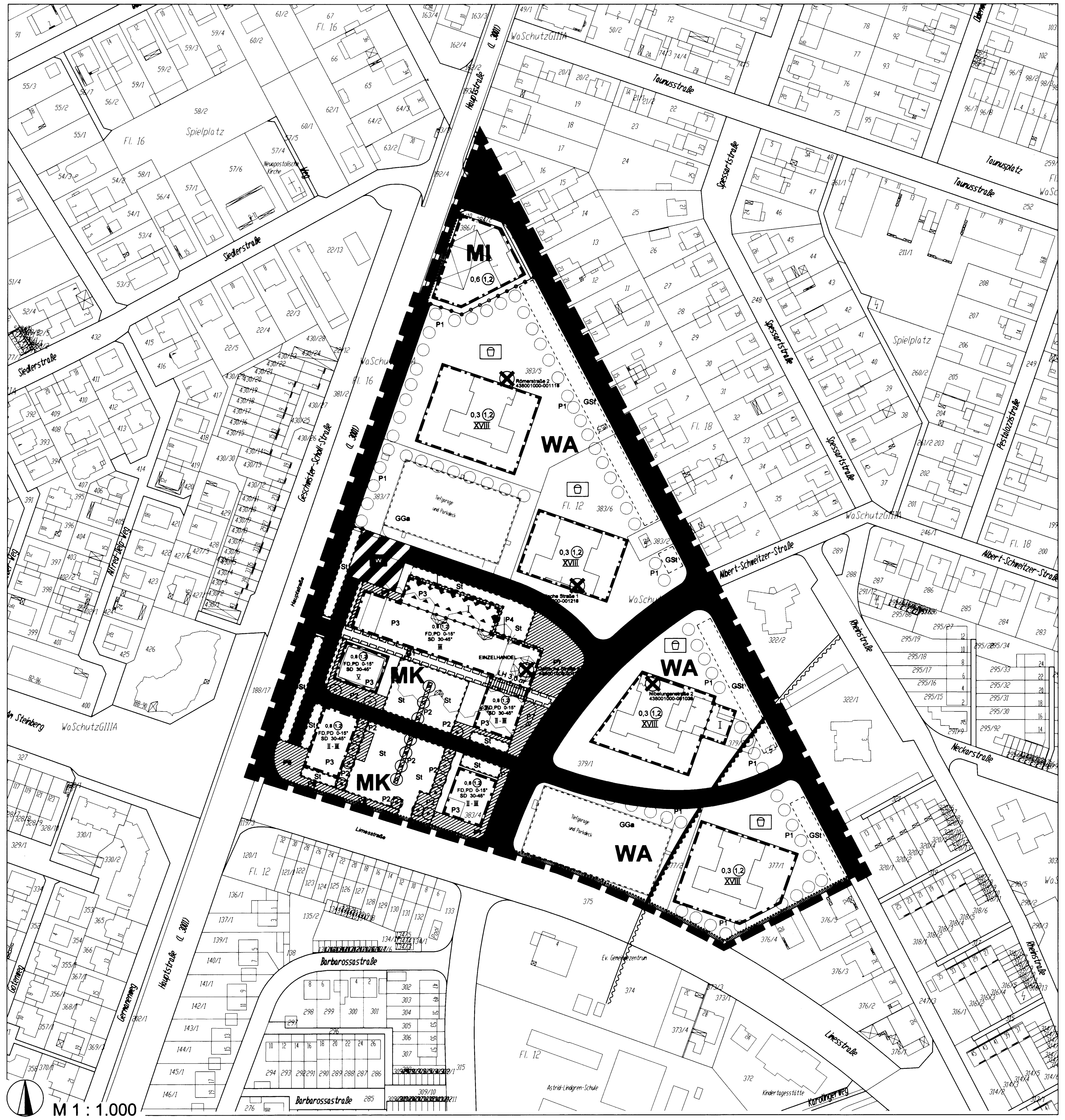

ZEICHENERKLÄRUNG

Alle Zahlenwerte der Zeichenerklärung mit Ausnahme der Kennzeichnung für Pflanzmaßnahmen (P ...) sind Beispiele. Die festgesetzten Werte gehen aus der Planzeichnung hervor.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(nach BauGB und BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (siehe Textliche Festsetzungen)
- MI — Mischgebiet (siehe Textliche Festsetzungen)
- MK — Kerngebiet (siehe Textliche Festsetzungen)
- 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- (1,2) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- V — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II - III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- EINZELHANDEL — Beschränkung des Einzelhandels (siehe Textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze
- Durchgang / Überkragung / Überdachung Lichte Höhe (LH) laut Planeintrag

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Fläche für Stellplätze und Garagen

Zweckbestimmung:(siehe Textliche Festsetzungen):

- St — Stellplatz
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplatz
- Kinderspielplatz

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche – Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung:

- W — Wendebereich
- Private Verkehrsfläche – Straßenbegrenzungslinie

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zweckbestimmung (siehe Textliche Festsetzungen):

- G1 — Gehrecht zugunsten der Anlieger
- GFL2 — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Einhausung der Anlieferung (siehe Textliche Festsetzungen)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen)

- P1 — Bepflanzung als Sichtschutz
- P2 — Bepflanzung der Stellplatzflächen
- P3 — Dachbegrünung
- P4 — Fassadenbegrünung
- P5 — Pflanzungen an der Hauptstraße
- P6 — Pflanzungen an der Limesstraße
- P7 — Pflanzungen an der Nibelungenstraße

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung von Baugebieten mit unterschiedlichem Maß oder unterschiedlicher Art der Nutzung, soweit sie nicht durch öffentliche Verkehrsflächen getrennt sind.
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse (angegeben innerhalb der überbaubaren Fläche). (siehe Textliche Festsetzungen)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (nach HBO)

- FD,PD 0 - 15° — Zulässige Dachform: Flachdach, Pultdach, 0 - 15° Dachneigung in Grad alter Teilung als Mindest- und Höchstmaß
- SD 30 - 45° — Zulässige Dachform: Satteldach, 30 - 45° Dachneigung in Grad alter Teilung als Mindest- und Höchstmaß

KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
  Gallische Straße 2-6 438001000-001360 — Adresse, Schlüsselnummer laut Altflächenkartei des HLUG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Schutzzone III der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach
- Überschwemmungsgebiet der Biber

DARSTELLUNGEN (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Bestehende bauliche Anlage laut Kataster
- 916 — Bestehende Flurstücksgrenze laut Kataster; Bestehende Flurstücksnummer laut Kataster

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I 2005, S. 1224).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S.466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193.

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch § 68 des Gesetzes vom 21. August 2002, BGBl. I S. 3322.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 II, S. 331-1).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I 2000, S. 274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I 2005, S. 662).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(nach BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sowie die nach den Nrn. 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Mischgebiet
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

Kerngebiet
Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen und die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen Tankstellen werden nicht zugelassen.
Sonstige Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO dürfen ab dem ersten Obergeschoss einschließlich errichtet werden.
Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 7 und 8 BauNVO nur im Erdgeschoss des mit „Einzelhandel" gekennzeichneten Baufensters zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
Anrechnung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Geschossfläche sind Flächen für Gemeinschaftsgaragen nicht anzurechnen.

Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse
Der Wechsel der Geschosszahl kann in einem Bereich bis zu 5 m beiderseits der Linie vorgenommen werden.

3. Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen
Allgemeines Wohngebiet
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind Garagenanlagen mit maximal zwei Geschossen (Parkdecks) zulässig. Die Anlage von Garagen außerhalb dieser Fläche ist unzulässig.

Kerngebiet
Garagen und Stellplätze sind nur auf der Erdgeschoss-Ebene oder unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
G 1: Der über das Gehrecht ermöglichte Gehweg zugunsten der Allgemeinheit ist direkt an die L 3001 anzuschließen und Tag und Nacht offenzuhalten.
GFL 2: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Flurstücks 383/4.

5. Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen
Im Kerngebiet ist die Anlieferung mit Produkten des Lebensmittel-Einzelhandels nur in dem gekennzeichneten Bereich und innerhalb einer Einhausung zulässig, deren Zu- und Abfahrten während des Ladevorgangs mit Toren vollständig geschlossen werden. Dies gilt nur für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen (Lkw).
Stationäre Kühlaggregate sind baulich / technisch so auszuführen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen Wohnungen nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. In der zu Grunde liegenden Prognose sind die bereits vorhandenen und die sonstigen zu erwartenden Geräusche aus gewerblichen Schallquellen (z.B. mobile Kühlaggregate anliefernder Lkw) mit zu berücksichtigen.

6. Bepflanzungsvorschriften
6.1 Anpflanzen und Erhalten von Bepflanzungen
P 1: Bepflanzung als Sichtschutz
In den gekennzeichneten Bereichen sind als Sichtschutz und zur Sicherung des Kleinklimas Bäume und Sträucher anzupflanzen.

P 2: Bepflanzung der Stellplatzflächen
An den gekennzeichneten Standorten sind mittelkronige, standortgerechte Laubbäume der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Pflanzstreifen, die an Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen angrenzen, müssen eine Mindestbreite von 2,0 m aufweisen und sind mit Kleinsträuchern der Pflanzenliste 2 und Stauden zu bepflanzen.

P 3: Dachbegrünung
In den gekennzeichneten Baufenstern sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm extensiv oder intensiv zu begrünen. Extensive Begrünungen sind gemäß Pflanzenliste 3 auszuführen.

P 4: Fassadenbegrünung
An den gekennzeichneten Stellen sind die Fassaden baulicher Anlagen im Pflanzabstand von 1 m mit standortgerechten Kletterpflanzen der Pflanzenliste 4 zu begrünen. Die Begrünung hat sich auf mindestens zwei Drittel der Fassadenlänge zu erstrecken, wobei Türen und Tore als Teil der Fassade zählen.

P5: Pflanzungen an der Hauptstraße
An den gekennzeichneten Standorten ist die bestehende Platanenreihe zu ergänzen und mit standortgerechten Kleinsträuchern gemäß Pflanzenliste 2 zu unterpflanzen.

P6: Pflanzungen an der Limesstraße
In dem gekennzeichneten Bereich sind die vorhandenen Hochstämme zu erhalten und mit standortgerechten Kleinsträuchern der Pflanzenliste 2 zu unterpflanzen.

P7: Pflanzungen an der Nibelungenstraße
Die gekennzeichneten Flächen sind zu einem Drittel mit standortgerechten Sträuchern der Pflanzenlisten 2 und 5 einzugrünen. Auf den verbleibenden Flächen ist Rasen anzusäen.

6.2 Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen
Die Standorte von Bäumen dürfen um bis zu 5 m verändert werden, sofern technische oder gestalterische Erfordernisse, notwendige Grenzabstände zu Nachbargrundstücken oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.
Gehölze und Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.
Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

6.3 Qualitätsbestimmungen
Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:
Bäume: Hochstämme, Stammumfang 16 - 18 cm, mit durchgehendem Leittrieb; 3 x verpflanzt mit Ballen.
Sträucher: 3 - 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60 - 100 cm.
Kleinsträucher: 3 - 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 30 - 40 cm.
Kletterpflanzen: Größe 30 - 40 cm, 3 Triebe, Topfballen.
Rasen: Regel-Saatgutmischung (RSM) 2 Gebrauchsrasen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(nach HBO)

1. Äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen
... im Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt
Die Verwendung leuchtender oder reflektierender Materialien oder Farben ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitate).

... im Kerngebiet
Fassadenanstriche sind auf höchstens zwei Farben zu beschränken und mit dem Ziel zu verwenden, die Gliederung der Gebäude (Fenster, Gesims usw.) zu unterstreichen. Großflächige Fassadenanstriche zu Werbezwecken sind unzulässig.
Im Kerngebiet ist höchstens eine Gemeinschaftswerbeanlage (Werbesammelanlage) zulässig. Die Anlage darf nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen.
Sonstige Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre Höhe darf die Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen nicht überschreiten.
Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel und Blinklicht sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Lichtwerbung mit grellen Farben wie z.B. Neonlicht.
Fremdwerbung für Unternehmen, die außerhalb des Kerngebiets liegen, ist nicht zulässig.

2. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Standflächen für Abfallbehältnisse
Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Im Kerngebiet (MK) sind Kundenstellplätze mit Betonsteinen zu pflastern; die Fahrgassen und Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind mit Asphaltbelägen auszustatten. Sonstige offene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die auf den privaten Grundstücksflächen liegen, sind mit Fugenpflaster aus Betonsteinen oder mit wassergebundenen Decken zu versehen.

Standflächen für Abfallbehältnisse
Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Der Sichtschutz ist aus Mauerwerk, mit Metallgittern oder mit Pergolen herzustellen und zu begrünen .

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR PLANVERWIRKLICHUNG (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95)" zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)" ausgeführt werden.
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie z.B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte (Außenstelle Darmstadt) zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht ist in ggf. zu erteilende Baugenehmigungen mit aufzunehmen. Die mit Erdarbeiten Beauftragten sind entsprechend zu belehren.
Über die im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenstandorte hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungsarbeiten bisher ungekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (kontaminiertes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Kreisstadt Dietzenbach oder dem Fachbereich IV - Bauen, Umwelt und Regionalentwicklung - beim Kreis Offenbach anzuzeigen.
Gemäß der Satzung über die Fernheizung (Fernwärmeversorgung) in der Kreisstadt Dietzenbach - in der Fassung vom 25.02.1965, zuletzt geändert am 25.10.1991 - ist an die örtliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Der Anschluss- und Benutzungszwang ist in § 3 der Satzung geregelt.
Auf die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung) der Kreisstadt Dietzenbach - in der Fassung vom 14.02.1997, zuletzt geändert am 09.11.2001 - wird hingewiesen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. a) der Zisternensatzung können bei der Bemessung des Zisternen-Volumens Dachflächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mehr als 6 cm Stärke (Gründächer) außer Acht bleiben.

ANHANG • PFLANZENLISTEN

Für die nach den Textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen sind Pflanzen der folgenden Listen zu verwenden, soweit nicht der Bebauungsplan Einzelheiten regelt oder Ausnahmen gestattet:

Pflanzenliste 1
Mittelkronige Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Morus alba	Maulbeerbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Pflanzenliste 2
Kleinsträucher (bis 1,5 m Höhe)

Berberis candidula	Berberitze
Ceanothus pallidus	Säckelblume
Cornus stolonifera,Kelsey'	Zwerg-Hartriegel
Deutzia in Arten und Sorten	Deutzie
Exochorda macrantha	Prunkspiere
Forsyzhia ovata	Korean. Forsythie
Hypericum androsaemum	Mannsblut
Hypericum ,Hidcote'	Johanniskraut
Potentilla fruticosa	Fünf-Fingerstrauch
Prunus laurocerasus in Sorten	Kirsch-Lorbeer
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa in Arten und Sorten	Rosa Spiraea
in Arten und Sorten	Spierstrauch
Stephanandra incisa	Kranspierre
Stephanandra tanakee	Zimt-Kranzspierre
Symphoricarpus in Arten und Sorten	Schneebeere
Syringa microphylla	Öfterblüh. Flieder

Pflanzenliste 3
Extensive Dachbegrünung

Acinos alpinus	Steinquendel
Acinos arvensis	Feld-Steinquendel
Alyssum murale	Silber-Steinkraut
Anthericum liliago	Astlose Graslilie
Briza media	Gemeines Zittergras
Carex montana	Berg-Segge
Carlina vulgaris	Golddistel
Cerastium tomentosum 'Silberteppich'	Filziges Hornkraut
Dianthus cruentus	Blutnelke
Dianthus deltoides in Sorten	Heide-Nelke
Echinum vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca cinerea	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Geranium cantabrigiense in Sorten	Storchschnabel
Geranium sanguineum	Blut-Storchschnabel
Hypericum polyphyllum	Polster-Johanniskraut
Iris barbata Nana in Sorten	Zwerg-Schwertlilie
Linum perenne	Stauden-Lein
Origanum vulgaris	Gemeiner Oregano
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum album 'Coral Carpet'	Korallen-Mauerpfeffer
Sed. floriferum 'Weihenstephaner Gold'	Gold-Sedum
Sedum hybridum 'Immergrünchen'	Mongolen-Sedum
Sedum spurium 'Album Superbum'	Teppich-Sedum
Sedum telephium ssp. telephium	Purpur-Fetthenne
Sedum telephium ssp. fabaria	Berg-Fetthenne
Stachys byzantina 'Silver Carpet'	Woll-Ziest
Thymus serphyllum in Sorten	Sand-Thymian
Verbascum in Arten	Königskerze

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 28.03.2003 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fand am 09.09.2003 eine Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.02.2005 bis 15.03.2005 statt.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

OFFENLAGEBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Offenlage vom 24.01.2005 bis 25.02.2005.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 17.02.2006 den Bebauungsplan einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen Gestaltungssatzungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Dieser Bebauungsplan ist als Satzung bekannt zu machen.

Dietzenbach, den 15.03.2006

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat Rechtskraft erlangt am 19.03.2006.

Dietzenbach, den 26.04.2006

Bürgermeister

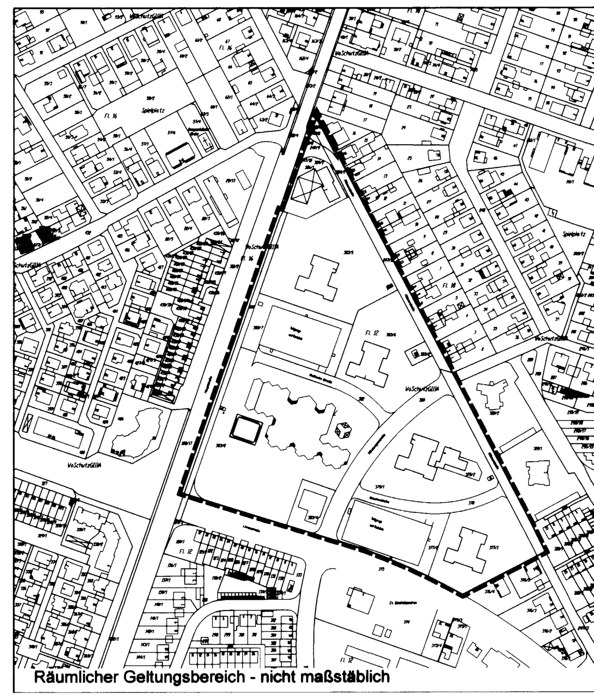

Räumlicher Geltungsbereich - nicht maßstäblich

PROJEKT:	Kreisstadt Dietzenbach Bebauungsplan Nr. 5c/1 "Südlich der Römerstraße"		
PLANINHALT:	Bebauungsplan		
BEARBEITET:	Bäumer	PROJEKT-NR.:	DI02
GEZEICHNET:	Danstedt	PHASE:	Satzungsbeschluss
MASSSTAB:	1 : 1.000	STAND:	2006-01-10
AUFTRAGGEBER:	Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach Offenbacher Straße 11 D-63128 Dietzenbach	AUFTRAGNEHMER:	Stadt.Quartier Dipl.-Ing. Olaf Bäumer Nussbaumstraße 3 D-65187 Wiesbaden

155/80